

Vereinssatzung des Tennisclub-Blau-Weiß Lülsdorf 1961 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TENNISCLUB BLAU-WEISS LÜLSDORF 1961 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Niederkassel.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung

1. Der "TENNISCLUB BLAU-WEISS LÜLSDORF 1961 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter besonderer Beachtung der sportlichen Förderung Jugendlicher. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
 - b) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
 - c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - d) die Durchführung eines freizeit-, sowie eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - e) Herrichtung und Unterhaltung einer Tennisanlage mit Clubhaus zur Ermöglichung der in a) bis d) genannten Punkte
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Beruf oder politische Überzeugung beantragen.
2. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahme-gesuche Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Der Vorstand kann zeitlich befristete Aufnahmesperren verfügen.
5. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen.
6. Jugentliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.11. (Eingang beim Vorstand) mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen und dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung durch Einschreiben mitgeteilt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegendes, satzungswidriges, ehrenrühriges oder vereins-schädigendes Verhalten anzusehen. Die ausgeschlossene Person kann binnen 4 Wochen nach Zustellung gegen diesen Ausschluss Widerspruch erheben; der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ehrenrats. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - d) durch Streichung aus den Mitgliederlisten. Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied, dessen Rechte gem. § 4 Ziff. 2 ruhen, in Höhe der Hälfte eines Jahresbeitrages weitere 12 Monate in Verzug ist. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Hälfte seines jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate in Verzug ist.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche auf Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Forderungen des Vereins nicht, soweit sie vor dem Ende der Mitgliedschaft entstanden sind. Im Falle des Abs. 1 a kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 5 Beitrag, Aufnahmegebühren

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge, jedes neuaufgenommene Mitglied hat außerdem eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr richten sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Für Erwachsene und Jugendliche, die auf eine Spielberechtigung (inaktive Mitglieder) verzichten, können niedrigere Beiträge festgesetzt werden.
4. Abwicklung des Beitragswesens / Zahlungstermine:
 - a) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
 - b) Mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats ist der Verein berechtigt, sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein zum Fälligkeitstermin vom Konto des Mitglieds bzw. Zahlungspflichtigen per Lastschrift einzuziehen. Dies betrifft sowohl wiederkehrende Zahlungen (Jahresbeitrag) als auch einmalige (sonstige) Zahlungen.
 - c) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben, Kontoinhaber, (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.

- d) Der Jahresbeitrag ist am 15.04. des Jahres fällig und wird zu diesem Termin vom Verein per Lastschrift eingezogen. Sofern sich weitere Zahlungsverpflichtungen ergeben, werden diese ebenfalls vom Konto des Mitglieds abgebucht.
Dies betrifft bei Inanspruchnahme: Nichtteilnahme an den Arbeitseinsätzen im Frühjahr u. Herbst, Anmietung des Clubhauses für private Veranstaltungen, Gastspielgebühren sowie die Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins etc.
- e) Alle übrigen Lastschrift-Einzugstermine: 14 Tage nach dem Ereignis.
Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende bzw. Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Eine ausreichende Kontodeckung am Fälligkeitstag wird vorausgesetzt.
- f) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen (z.B. Beitragshöhen) werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- h) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- i) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung oder Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die schriftlich von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Grund der Einberufung ist in der Einladung anzugeben. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Die Einladungsfrist gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 kann bis auf 7 Tage verkürzt werden.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Satzungsändernde Anträge sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Leitung, Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Erteilung richtungsweisender Weisungen an den Vorstand für die Arbeit des Vereins,
 - den Erlass der Beitragsordnung,
 - die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Wahl des Ehrenrates,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied. Jugendliche Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter aufzulösen und ohne die Erfordernisse des § 7 Abs. 1 durch den Vorstand erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung anderes nicht vorschreibt. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dieser Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

§ 9 Wahlen

- Wahlen sind grundsätzlich geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhebt keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch, kann offen gewählt werden.
- Wahlen für verschiedenartige Funktionen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Blockwahl ist unzulässig. Kandidaten für gleichartige Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden; als Blockwahl gilt nicht die Wahl für gleichartige Funktionen.
- Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Erringt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Liegenschaftswart ,
 - dem Schriftführer und

- bis zu drei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand erweitern.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Wählbar ist jedes erwachsene Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur Höchstzahl von drei seiner Mitglieder selbst ergänzen. Übersteigt die Zahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder drei, so hat der Vorstand Neuwahlen herbeizuführen.
5. Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Funktion als Mitglieder des Vorstandes oder als Kassenprüfer bekleiden.
3. Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus § 4 Abs. 1 c.) der Satzung.
4. Der Ehrenrat tritt bei Bedarf auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen; er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins einmal jährlich auf die ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn der Antrag mit dem Vorschlag der Neufassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war. Änderungen oder Ergänzungen hierzu sind zulässig.
2. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Jede Änderung der Satzung ist dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Niederkassel zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend. Die Vermögensverfügung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes getroffen werden.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.